

Erklärung zur REACH-Verordnung Nr. 1907/2006/EC ECHA – Stand: 31.01.2018



Gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EC (REACH) unterliegen Inverkehrbringer von Erzeugnissen, die einen oder mehrere sog. besonders besorgniserregende Stoffe in einer Konzentration von über 0,1 Gew.% enthalten, bestimmten Informationspflichten.

So müssen sie den Abnehmern eines solchen Erzeugnisses die Namen der betreffenden Stoffe mitteilen, sowie die ihnen vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen.

Stoffe, die als besonders besorgniserregend identifiziert wurden, sind von der Europäischen Chemikalienagentur ECHA in die sog. Kandidatenliste (http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp) aufgenommen worden.

Wir verfolgen laufend Änderungen und Ergänzungen des Anhang XIV, des Anhangs XVII sowie neuer Kandidatenstoffe (SVHCs).

Auf der Grundlage einer kritischen Bewertung von Rohstoffen und Bauteilen, sowie einer intensiven Kommunikation mit Zulieferern erfüllt Schneider GmbH die gesetzlichen Anforderungen, die sich für ihre Produkte aus Artikel 33 REACH ergeben. Als solcher stellen wir den Informationsfluss innerhalb der Lieferkette sicher. Pflichten aus der Registrierung oder Notifizierung von Stoffen und Zubereitungen bestehen für Schneider GmbH nicht.

Die in Anhang XVII REACH aufgeführten Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse werden von der Schneider GmbH beachtet. Gemäß Art. 33 der REACH VO stellt Schneider GmbH für alle nachgeschalteten Akteure Informationen bereit, sobald ein Produkt über 0,1 Gew.% eines Stoffes der Kandidatenliste enthält.

Jochen Schneider